

RS OGH 1989/1/30 10Ob536/87

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.01.1989

Norm

ZPO §502 Abs3 F

Rechtssatz

Die Revision ist nur dann zulässig, wenn das Rekursgericht in seinem Aufhebungsbeschuß eine vom Ersturteil abweichende und das Erstgericht bindende Rechtsansicht geäußert hat, nicht aber wenn die Aufhebung wegen einer Mängelhaftigkeit erfolgt ist, sodaß eine Bindung des Erstgerichtes an die darüber hinaus noch vorgenommene rechtliche Beurteilung des Rekursgerichtes nicht vorliegt.

Entscheidungstexte

- 10 Ob 536/87

Entscheidungstext OGH 30.01.1989 10 Ob 536/87

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0043034

Dokumentnummer

JJR_19890130_OGH0002_0100OB00536_8700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at